



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
vom: 12. Oktober 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-205](#)
Titel: **Hängige Vorstösse im Zusammenhang mit der Revision der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ); Postulat [2004/245](#), Postulat [2005/144](#), Postulat [2005/146](#), Motion [2006/225](#), Postulat [2012/258](#)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/205

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Hängige Vorstösse im Zusammenhang mit der Revision der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ); Postulat [2004/245](#), Postulat [2005/144](#), Postulat [2005/146](#), Motion [2006/225](#), Postulat [2012/258](#)

vom 12. Oktober 2013

1. Ausgangslage

Am 23. Juni 2011 hat der Landrat in seiner Beschlussfassung trotz Berichterstattung und entsprechenden Anträgen des Regierungsrates folgende «Bildungs-Vorstösse» nicht abgeschrieben:

- Postulat [2004/245](#) von Landrat Christian Steiner: Verordnung über die Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt am Kindergarten und an der Primarschule
- Postulat [2005/144](#) von Landrat Dieter Völlmin: Wiedereinführung Semesterzeugnis an den Primarschulen
- Postulat [2005/146](#) von Landrätin Florence Brenzikofer: Neues Beurteilungssystem an den Baselbieter Primarschulen
- Motion [2006/225](#) von Landrat Martin Rüegg: Sport als Promotionsfach

Am 21. März 2013 überwies der Landrat zusätzlich das Postulat [2012/258](#) von Landrat Jürg Wiedemann betreffend Repetitionen an den Sekundarschulen.

Der Regierungsrat hat am 11. Juni 2013 die Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung), die zukünftig die Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) ersetzen wird, beschlossen und auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

2. Ziel der Vorlage

Die Laufbahnverordnung wird dem Landrat mit dieser Vorlage zur Kenntnis gebracht. Die oben genannten Landratsvorstösse wurden noch einmal für diese im Zuge der Bildungsharmonisierung erforderliche, gesamthafte Überarbeitung der Bestimmungen überprüft. Die Vorlage soll den Landrat orientieren, weshalb der Regierungsrat zum Schluss kommt, alle hängigen Vorstösse als erfüllt abzuschreiben.

3. Kommissionsberatung

3.1 Organisation der Beratung

Die Vorlage wurde an der Sitzung der Bildungs- Kultur- und Sportkommission (BKSK) vom 22. August 2013 behandelt. Folgende Personen waren als Auskunftspersonen sowie zur Beantwortung von

Fragen anwesend: Regierungspräsident Urs Wüthrich, Roland Plattner, Generalsekretär der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), Alberto Schneebeli, Leiter Stab Bildung BKSD, und Ulrich Maier, Rektor des Gymnasiums Muttenz und Mandatsleiter Laufbahnverordnung.

3.2 Beratung im Einzelnen

Einleitend wird seitens der BKSD darauf hingewiesen, dass die Laufbahnverordnung, welche die Verordnung VO BBZ ersetzen werde, eine der wichtigsten Verordnungen sei, weil sie die Grundlage für die Beurteilung und das Vorrücken der Schülerinnen und Schüler bilde. Ulrich Maier betont, dass es sehr wichtig gewesen sei klarzustellen, was alle Schulbeteiligten in Zukunft in diesem Bereich erwarten. Für die Schulen stelle das neue System eine grosse Herausforderung dar, weil sie je nach Klassenstufen mit zwei verschiedenen Verordnungen und Promotionssystemen arbeiten müssen. Als zentrale Neuerungen seien hier genannt:

- Sechs Jahre Primarschule, anschliessend Übertritt in die 3-jährige Sekundarschule
- Primarschule: vierstufige Prädikate der Leistungsbeurteilung und höhere Notendurchschnitte, um von der Primarstufe in das Niveau E (neu: 4,5, alt 4,25) respektive das Niveau P (neu 5,25, alt 5,0) der Sekundarstufe wechseln zu können.
- Ablösung der «Orientierungsarbeiten» durch Checks
- Volksschulabschluss und Abschlusszertifikat als zwei separate Ausweise
- Jahrespromotion auf der Primarstufe (ohne Kindergarten), der Sekundarstufe I und II mit obligatorischen Standortgesprächen
- Vereinheitlichung der Übertrittsbedingungen an die Berufsmaturitätsschulen – Fachmittelschule (FMS) und Wirtschaftsmittelschule (WMS)
- Übertrittsprüfung als Zusatzoption am Übergang in die Sekundarstufe II
- Durchgehende Berücksichtigung des Konzepts Integrative Schulung, Bestimmungen zu Nachteilsausgleich und individuellen Lernzielen
- Regelung der promotionsrelevanten Fächer in einem Anhang zur entsprechenden Verordnung

Zu den genannten Neuerungen können noch folgende präzisierende Angaben und Hinweise gemacht werden:

- Die Übertrittsprüfung stelle eine zweite Chance dar.
- Die Berechtigung in der Zuteilung zu den Niveaus solle bei den Lehrpersonen belassen werden.
- Das Abschlusszertifikat sei ein Instrument des Bildungsraums, welches rechtlich habe verankert werden müssen. Dieses setze sich aus den Zeugnissen und den «Check»-Resultaten zusammen.
- Die Übertrittsprüfung am Übergang in die Sekundarstufe II werde bikantonal mit dem Kanton Basel-Stadt durchgeführt.

Zu den Vorstössen macht Ulrich Maier folgende Anmerkungen:

Postulat 2004/245

Das Zeugnis bleibe ein lesbarer Leistungsausweis für die schulische Leistung.

Postulat 2005/144

Es sei wichtig einmal pro Jahr harte Schnitte zu machen, aber dazwischen eine formative Phase zu belassen, in der sich Schülerinnen und Schüler entwickeln können. Zudem müssten aufgrund der Semesterpromotion Schülerinnen und Schüler an den Schnittstellen der Sekundarstufe I und II eine Schule nach einem halben Jahr gegebenenfalls bereits wieder verlassen.

Postulat 2005/146

Die Gleichbehandlung von allen Fächern mit einer Note hätte dazu geführt, dass beim Übertritt in irgendeiner Form wieder hätte gewichtet werden müssen. Es brauche eine diagnostische Schärfe, ansonsten könne es trotz eines schönen Zeugnisses sein, dass das anvisierte Niveau nicht erreicht werde.

Motion 2006/225

Das Maturitätsanerkennungsreglement des Bundes lasse nicht zu, dass die Sportnote Bestandteil von Maturitätszeugnissen sei.

Postulat 2012/258

Mit einer Repetition im zweiten Jahr erhalte der Schüler respektive die Schülerin mehr Zeit, um sich auf dem Arbeitsmarkt umzusehen und um sich über die verschiedenen weiterführenden Schulen nach der Sekundarschule ein Bild zu machen. Auch der Kanton Basel-Stadt habe dazu bewegt werden können, eine Repetition im zweiten Jahr zuzulassen.

Seitens von Kommissionsmitgliedern werden in der Folge verschiedenste Fragen gestellt. Die Antworten werden nachstehend nach Themenbereichen geordnet aufgeführt:

Fremdsprachen

Die Fremdsprachen spielen beim Übertritt bei der Gesamtbeurteilung eine Rolle. Die Sprachen erhalten dadurch eine stärkere Gewichtung als bisher und begünstigen die in diesem Alter meist sprachlich weiter entwickelten jungen Frauen.

Höhere Durchschnittsnoten für Übertritt

Die Anhebung des erforderlichen Notendurchschnitts für das Niveau P um 0,25 auf neu 5,25 beruhe auf Erfahrungen der Leute, die an diesen Schnittstellen gearbeitet haben. Sie haben sich für eine Anhebung ausgesprochen. Aufgrund der Prüfung werden derzeit Schülerinnen und Schüler diesem Niveau zugewiesen, die den Anforderungen nicht gewachsen seien. Es sei nicht darum gegangen, die Selektion zu verschärfen, sondern um eine realistischere Praxis. Auch die Primarlehrerkonferenz habe in einer Resolution eine Anhebung gefordert.

Bedingungen für Volksschulabschluss

Im Niveau A könne das dritte Jahr auf der Sekundarstufe wiederholt werden, wenn der Volksschulabschluss nicht erreicht worden sei. Dafür werde ein Notendurchschnitt von 4,0 verlangt. Schülerinnen und Schüler im Niveau E haben auch bei ungenügendem Schnitt im dritten Jahr die Volksschule erfolgreich abgeschlossen. Bei einem ungenügenden Notenschnitt fehle den Schülerinnen und Schülern in den Niveaus E und P trotz Volksschulabschluss die Zugangsberechtigung zu den weiterführenden Schulen. Ebenso werde die Suche auf dem Lehrstellenmarkt erschwert. Eine Lehre könne aber grundsätzlich absolviert werden.

Verschiedene andere Punkte

Zwischen der Vereinheitlichung der Übertrittsbedingungen an die SEK II und der freien Schulwahl bestehe kein Zusammenhang.

Da FMS, WMS und Berufsmaturitätsschulen auf schulischem Weg zur gleichen Bildungsberechtigung auf der Tertiärstufe führen, sei es nicht sinnvoll, beim Eintritt in diese Schulen andere Leistungen zu verlangen.

Schliesslich hält die Kommission in der abschliessenden Diskussion folgenden Punkt fest:

- Bezüglich Motion [2006/225](#) ist ein Teil der Kommission der Meinung, dass hier noch weitere Abklärungen nötig seien. Diese Motion könne, da sie nicht erfüllt sei, noch nicht abgeschrieben werden.

://: Eintreten auf die Vorlage ist für alle Fraktionen unbestritten.

Der Kommissionspräsident lässt über die Abschreibung der einzelnen Vorstösse abstimmen:

://: Die BSKSK beschliesst mit 11:1 Stimmen, das Postulat [2004/245](#) von Landrat Christian Steiner als erfüllt abzuschreiben.

://: Die BSKSK beschliesst mit 12:0 Stimmen, das Postulat [2005/144](#) von Landrat Dieter Völlmin als erfüllt abzuschreiben.

://: Die BSKSK beschliesst mit 12:0 Stimmen, das Postulat [2005/146](#) von Landrätin Florence Brenzikofer als erfüllt abzuschreiben.

://: Die BSKSK beschliesst mit 12:0 Stimmen, das Postulat [2012/258](#) von Landrat Jürg Wiedemann als erfüllt abzuschreiben.

://: Die BSKSK beschliesst mit 8:4 Stimmen, die Motion [2006/225](#) von Landrat Martin Rüegg nicht abzuschreiben.

4. Antrag an den Landrat

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat, das Postulat 2004/245, das Postulat 2005/144, das Postulat 2005/146 und das Postulat 2012/258 abzuschreiben und die Motion 2006/225 nicht abzuschreiben.

Reinach, 12. Oktober 2013

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Paul Wenger, Präsident

Beilage

– Geänderter Entwurf des Landratsbeschlusses

Landratsbeschluss

betreffend Hängige Vorstösse im Zusammenhang mit der Revision der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ); Postulat 2004/245, Postulat 2005/144, Postulat 2005/146, Motion 2006/225, Postulat 2012/258

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Postulat 2004/245, das Postulat 2005/144, das Postulat 2005/146 und das Postulat 2012/258 werden abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: